Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887

Autor: Angst, Markus

Kapitel: 3: Die Idee einer Kantonalbank

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Hypothekarkasse gekommen;¹²⁵ bei seiner Wahl war er 25 Jahre alt. Ein Bankdirektor hat nicht nur die Tagesgeschäfte zu erledigen, er muss auch Finanzier sein. Der nötige Weitblick ging ihm ab, um die erforderliche Initiative zur Sanierung der Hypothekarkasse zu erreichen.»

Inwiefern Rudolf von Arx mit seiner Quintessenz «Die Schaffung der Hypothekarkasse war ein Missgriff» recht hatte, sei hier offengelassen. Zurückzukommen bleibt lediglich auf die – schon bei den beiden vorherigen Banken gestellte – Frage, ob die Hypothekarkasse etwas mit einer Kantonalbank gemein habe. Die Frage lässt sich wie schon bei der Solothurnischen Bank mit dem gleichen Argument verneinen – zumal der Staat bei der Hypothekarkasse ja finanziell noch in geringerem Masse beteiligt war.

Das Kapitel 2 kurz zusammengefasst, lässt sich also folgendes sagen: neben zahlreichen privaten und den beiden städtischen Banken existierten vor der Gründung der eigentlichen Kantonalbank 1885 drei vom Staat zum Teil verwaltete, in allen Fällen jedoch garantierte Institute. Theoretisch war jeder Anstalt eine Rolle zugeteilt: die Kantonal-Ersparniskasse als reines Sparinstitut, die Solothurnische Bank als Handelsbank und die Hypothekarkasse als Bodenkreditinstitut. In der Praxis funktionierte diese klare Trennung allerdings nicht: Die Kantonal-Ersparniskasse lieh ihre Gelder gegen Grundpfänder aus, bei der Solothurnischen Bank stellten Hypotheken den grössten Aktivposten dar, und nach der Ausdehnung ihres Geschäftskreises griff die Hypothekarkasse auch auf Gebiete über, die eigentlich den beiden anderen Banken vorbehalten gewesen wären. 126

Daraus ist zwar kein Kausalzusammenhang zu den erfolgten Verlusten der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse abzuleiten. Immerhin ist es jedoch ein Indikator, dass die Bankverhältnisse vor Gründung der Kantonalbank keineswegs ideal waren und dringend einer Revision bedurften.

3. Die Idee einer Kantonalbank

Der Ruf nach einer eigentlichen Kantonalbank ertönte aber nicht erst in den 1880er Jahren. Die Forderung nach einem solchen Staatsinstitut war schon vier Jahrzehnte früher erstmals erhoben worden.

¹²⁵ Arnold Ingold bemerkte dazu – mit einem nicht zu überhörenden spöttischen Unterton – in seinem Tagebuch: «L. Niggli von Wolfwil, einer, der vom gemeinen Sekretärlein auf einmal zum Direktor (...), wahrscheinlich nicht einmal die nöthigen Kenntnisse besitzend, erhoben worden.» (Ingold-Tagebuch, Bd. 1, S. 66).

¹²⁶ vgl. 60 Jahre Solothurner Kantonalbank, S. 49.

3.1. Der Antrag Kunz 1846

Am 31. März 1846 reichte der Oberamtmann von Bucheggberg-Kriegstetten, Johann Kunz, vor dem Kantonsrat «in Betracht der immer lauter werdenden Klage über zunehmenden Geldmangel und über den in Gefolge desselben gehenden Geldwucher, wodurch der ökonomische Zerfall vieler Staatsbürger herbeigeführt wird»¹²⁷ folgenden Antrag¹²⁸ ein: «Es sei der tit. Regierungsrath einzuladen einen Vorschlag zu hinterbringen, zu Errichtung einer Kantonalbank, oder auch zu allfällig anderweiten gesetzgeberischen Erlassen, wodurch dem Geldmangel und Geldwucher bestmöglich vorgebeugt würde.»¹²⁹

Am 2. Juli 1846 kam der Vorschlag von Kunz vor den Kantonsrat. Der Antragsteller gab den drückenden Geldmangel, der zu Wucherfällen geführt habe, als Hauptgrund für seinen Vorstoss an und nannte die Bernische Kantonalbank als Vorbild für ein eventuelles solothurnisches Institut gleichen Namens. 130

Während sich Kantonsrats-Vizepräsident Johann Trog gegen die Gründung einer solchen Bank aussprach («Eine Bank hat . . . nur für die Industrie treibende Bevölkerung Bedeutung¹³¹ ... - ich dagegen möchte eine Anstalt für den Landwirth, wo auf Hypothek bleibende Kapitalien gegeben werden.»¹³²), erhielt Johann Kunz Sukkurs von zwei prominenten Ratskollegen. Franz Brunner, der neun Jahre zuvor den Antrag auf Errichtung der Kantonal-Ersparniskasse eingereicht hatte (vgl. Seite 19), war mit dem Antrag einverstanden, machte allerdings eine - nicht ganz unwesentliche - Einschränkung: «Oberamtmann Kunz (...) hat nur das Kind mit dem falschen Namen getauft; er sprach von einer Bank, eine solche wollen wir nicht, wir haben dazu nicht genug Handel. Wir wollen von einer Leihanstalt reden, behufs der diejenigen, die zwar nicht Unterpfand, wohl aber sonst genugsam Versicherung geben, Geld bekommen können. (...) Ich glaube also, man solle die Sache dem Regierungsrath überweisen. Nur lasse man sich nicht durch den Namen Bank irre führen.»¹³³

Auch Regierungsrat Urs Vigier sprach sich dafür aus, den Antrag für erheblich zu erklären («In meiner Praxis habe ich genugsam gesehen, wie selbst reiche Bauern, wenn sie keine Hypothek gaben, kein

¹²⁷ KRV 1846, S. 11.

¹²⁸ Dürfte nach heutigem Sprachgebrauch einer Motion gleichzustellen sein.

¹²⁹ KRV 1846, S. 11.

¹³⁰ KRV 1846, S. 48.

¹³¹ Das Argument *Trogs* dazu: «Wenn wir (...) einmal Geld genug haben, dann können wir eine Bank errichten, wie die in Bern ist, nämlich eine Bank, die sich mit Diskontgeschäften befasst. Dies wäre dann eine Bank zur Unterstützung von Handel und Gewerbe.» (KRV 1846, S. 50).

¹³² KRV 1846, S. 49/50.

¹³³ KRV 1846, S. 50/51.

Geld erhielten. Dem glaube ich solle abgeholfen werden.»¹³⁴). Vigiers Meinung folgte die Mehrheit des Kantonsrates: «Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag des Hrn. Oberamtmann Kunz als erheblich an den Regierungsrath überwiesen, der bis in der Herbstsitzung hierüber einen Vorschlag oder ein Gegengutachten bringen soll.»¹³⁵

Die Idee einer Kantonalbank fand bei einigen Mitgliedern des Solothurnischen Gewerbs-Vereins Unterstützung. In einem von einem gewissen W. Strähl¹³⁶ «im Namen einiger gleichgesinnter Freunde»¹³⁷ anfangs Oktober verfassten Schreiben an das Präsidium besagten Vereins wurde die Errichtung einer Kantonalbank gefordert: «Ja wir bedürfen recht sehr einer zweckmässigen Kantonalbank (...), hat doch dieser Name immer mehr Kredit, als eine beglaubte Leihanstalt.»¹³⁸ Klar, dass die Solothurner Gewerbler, die sich nach Strähls Worten «schon längst bei der Berner Kantonalbank Kredit verschafft» hatten, ¹³⁹ den Vorteil einer Kantonalbank vor allem für ihren Stand sahen: «Sollte eine Kantonalbank auch nur Dienste leisten, den gegenwärtig noch bestehenden Gewerbszustand vor seinem gänzlichen Zerfall zu wahren und dadurch einem frechen, unerlaubten Unfug Einhalt zu thun, wäre schon viel gethan.»¹⁴⁰

Bei Strähl & Co. muss es sich allerdings um eine Minderheit des erst vier Jahre vor dem Antrag Kunz, 1842, gegründeten¹⁴¹ Solothurner Gewerbs-Vereins gehandelt haben. Denn wie aus der Nachschrift hervorgeht, «wurde dieser Aufsatz aus verschiedenen Gründen nach Verlesung im Gewerbsverein nicht weiter besprochen.»¹⁴² So erstaunte es denn auch nicht, dass der Gewerbs-Verein keine Eingabe zwecks Schaffung einer Kantonalbank an den Regierungsrat machte, wie dem regierungsrätlichen Bericht an den Kantonsrat zu entnehmen ist:

¹³⁴ KRV 1846, S. 52.

¹³⁵ KRV 1846, S. 55.

laste der W. Strähl handelte. In der Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn findet sich wohl ein Wolfgang Strähl, der vom Alter (geboren 1807), Beruf (Klaviermacher mit eigenem Geschäft) und Wohnort (Solothurn) in den Rahmen passen würde. Doch kann nur darüber spekuliert werden, ob es sich bei ihm wirklich um den Verfasser der genannten Schrift handelte (vgl. auch S. 13).

¹³⁷ Strähl, S. 15.

¹³⁸ Strähl, S. 6.

¹³⁹ Strähl, S. 11.

¹⁴⁰ Strähl, S. 7.

¹⁴¹ vgl. Obrecht/Baumgartner, S. 16.

¹⁴² Strähl, S. 16 (Weshalb die Schrift dennoch veröffentlicht wurde, hielt Strähl im folgenden fest: «Da wir aber als Bürger das Recht haben, unsere Meinung auch auszusprechen zu dürfen, halten wir es als eine heilige Pflicht, diese Gedanken durch die Presse zu veröffentlichen, und jedem Mitglied des h. Kantonsraths ein Exemplar zukommen zu lassen.»).

«Wenn nun aber zugegeben werden wird, dass unser Kanton vorzugsweise mit Ackerbau sich beschäftiget, dass in demselben keine grösseren industriellen Städte sich vorfinden, und dass sogar der Handels- und Gewerbsstand noch keineswegs das Bedürfniss einer Kantonalbank manifestirt hat, indem von demselben bis anhin weder daherige Bittschriften eingekommen, noch, wie diess anderwärts der Fall war, Schritte gethan wurden, um mit eigenen Mitteln eine solche Bank zu errichten, so frägt es sich, ob eine Bank, die vom Staate zu kreiren wäre, hier wirkliches Bedürfniss sei, und ob sie sich somit aus eigenen Mitteln erhalten könne.»¹⁴³

Aus diesem kurzen Abschnitt wiederum geht hervor, welche Haltung die Regierung zur Kantonalbank-Frage eingenommen hatte. Sie entschied sich bei den ihr zur Verfügung stehenden Varianten, Vorschlag oder Gegengutachten, für die zweite Möglichkeit und unterbreitete dem Kantonsrat am 18. Dezember 1846 ein Gegengutachten. Darin bezweifelt der Regierungsrat – wie oben angedeutet – ein Bedürfnis für eine Kantonalbank, zumal die drei existierenden Banken (Ersparniskassen der Städte Solothurn und Olten sowie Kantonal-Ersparniskasse) seiner Ansicht nach ihre Aufgaben gut erfüllten. Weil die grösseren Handelshäuser bereits ihre Verbindung mit auswärtigen Bankiers hatten, hätte die Kantonalbank nach Ansicht des Regierungsrates nur kleine Kredite eröffnen können, so dass sich «diese Bank (. . .) durch solche abgebrochen Kleine Geschäfte nicht (hätte) erhalten können.» 145

Der Regierungsrat beantragte daher, «diesem Gegenstand keine weitere Folge zu geben.»¹⁴⁶

Bei der folgenden Debatte, in welcher Antragsteller Johann Kunz erstaunlicherweise das Wort nicht ergriff, zeigte sich bald, dass nun auch Leute gegen die Gründung einer Bank waren, die ein halbes Jahr zuvor für Erheblichkeit des Antrags eingetreten waren. So Friedrich Schenker («Ich habe das letzte Mal zur Erheblichkeit . . . gestimmt, aber nicht in dem Sinne, dass eine Kantonalbank errichtet werden solle; ebenso wenig möchte ich ein Institut, wie es nun von den Petitionen gewünscht wird.»), der aber dennoch überzeugt war, «dass der Staat hier etwas machen muss»¹⁴⁷ und der statt einer Bank staatliche Darlehen vorschlug.¹⁴⁸ Johann Trog, schon bei der ersten Behandlung von Kunz' Antrag skeptisch, sah drei Hauptschwierigkeiten für die Errichtung einer Kantonalbank: «1) in dem Auffinden des Geldes; 2) in dem Abgeben des Geldes; 3) in dem Wiedereinbringen des Geldes.»¹⁴⁹

```
<sup>143</sup> KRV 1846, S. 103.
<sup>144</sup> ebd.
<sup>145</sup> ebd.
<sup>146</sup> KRV 1846, S. 104.
<sup>147</sup> ebd.
<sup>148</sup> KRV 1846, S. 105.
<sup>149</sup> KRV 1846, S. 106.
```

Nach Trogs Schlussvotum, «dass eine solche Anstalt statt eine Wohlthat ein Nachtheil für unsern Kanton sein würde», 150 wurde ohne weitere Diskussion zur Abstimmung geschritten, und der Gegenantrag des Regierungsrates erhielt das Mehr. 151

So sehr selbst von Gegnern des Kantonalbank-Projekts die Notwendigkeit betont wurde, angesichts des knappen Kreditmarkts etwas für die Bauern und den Gewerbestand zu machen, dauerte es bekanntlich doch über zehn Jahre, bis mit der Solothurnischen Bank ein Institut errichtet wurde, das in etwa den Ideen von Johann Kunz entsprach.

Als Folge des ablehnenden Entscheids des Kantonsrates wurden weitere Ersparniskassen gegründet, darunter 1847 als bekannteste die Hülfs- und Ersparniskasse Solothurn-Lebern, ¹⁵² die heute unter dem Namen Solothurner Handelsbank als eines der grösseren Institute im Kanton Solothurn existiert. ¹⁵³

3.2. Die Motion Schild 1878

Das Stichwort «Kantonalbank» blieb danach für mehrere Jahrzehnte tabu. Das hatte seinen Grund wohl weniger in der Abfuhr von 1846, als vielmehr in der Tatsache, dass nach der Gründung der Solothurnischen Bank, spätestens aber nach der Errichtung der Hypothekarkasse, der Staat nach Ansicht der Zeitgenossen genügend im Bankgeschäft engagiert war.

Es dauerte mehr als 30 Jahre, bis nach der Rückweisung von Johann Kunz' Antrag wiederum eine Kantonalbank gefordert wurde. Und wiederum war es ein kantonsrätlicher Vorstoss, welcher den Stein ins Rollen brachte.

Am 14. Mai 1878 diskutierte der Kantonsrat erstmals über die Motion von Josef Schild, ¹⁵⁴ in welcher dieser vom Regierungsrat wissen wollte, «ob es nicht angezeigt wäre, die Soloth. Bank aufzuheben und eine reine Kreditanstalt zu gründen, welche den Gewinn aus der Banknotencirculation, sowie aus allen andern Geschäften an die Staatskasse abzuliefern hätte.»¹⁵⁵

Zwei Voraussetzungen veranlassten Josef Schild zu seinem Vorstoss. Zum einen die Tatsache, «1. dass in Staatsrechnung und Budget die De-

¹⁵⁰ KRV 1846, S. 109.

¹⁵¹ ebd.

¹⁵² vgl. Ackermann, S. 18 f.

¹⁵³ Die Namensänderung erfolgte 1906 (vgl. *Ackermann*, S. 70 und 100 Jahre Solothurner Handelsbank, S. 62/63).

¹⁵⁴ Erstmals verlesen wurde Schilds Motion «betreffend Errichtung einer Zeddelbank im Interesse der Staatskasse», wie sie ursprünglich hiess, am 30. November 1877 (KRV 1877, S. 196).

¹⁵⁵ KRV 1878, S. 34.

fizite an der Tagesordnung sind, ohne dass bis jetzt sich die Mittel zeigten, dieselben anhaltend und wirksam zu decken; 2. dass ein Steuergesetz noch in weiter Ferne liegt; 3. dass den herrschenden Ausschreitungen in Geldgeschäften nur durch solide und gesunde Concurrenz gesteuert werden kann.»¹⁵⁶ Und zum anderen die guten Geschäftsabschlüsse der Solothurnischen Bank: «Es werden seit Jahren beständig 6% und darüber an die Aktionäre ausbezahlt, so dass das Unternehmen für dieselben als vortheilhaft, aber auch im Übrigen als durchaus solid und gut geleitet sich bekannt machte und gegenwärtig eines grossen Zutrauens sich erfreut.»¹⁵⁷

Im Gegensatz zum Kunz-Antrag 1846 kam jetzt also eine völlig neue Dimension in die Diskussion: Primäres Anliegen des Motionärs war nicht mehr die Regelung oder Verbesserung der Kreditverhältnisse, sondern die Gesundung der Staatsfinanzen mittels Führung einer Kantonalbank. Um ein Hauptargument zur Übernahme der Solothurnischen Bank, deren Gewinne den staatlichen Appetit anregten, war Schild nicht verlegen. Hatte sich bei der Behandlung des Gesetzes 1857 wie auch in den folgenden Jahren niemand einen Deut um die in Artikel 11 festgesetzte Staatsgarantie gekümmert, so war diese Regelung Schild nun plötzlich ein Dorn im Auge: «Wir haben (. . .), was das Risiko anbelangt, gewissermassen eine Staatsbank, was aber den Gewinn anbetrifft, eine Aktienbank. Das ist nach meiner Ansicht zu einer Zeit, wo der Staat Mühe hat, das Gleichgewicht in seinen Finanzen herzustellen, nicht recht.» ¹⁵⁸

Deshalb erhob Schild die Forderung: «Ich möchte nun die Umwandlung der Solothurnischen Bank in eine reine Staatsbank beantragen, die den Gewinn aus sämmtlichen Geschäften der Staatskasse zur Verfügung stellt. Die Garantie des Staates brauchte für ein kantonales Institut nicht grösser zu sein als bisher. Sie ist aber schon jetzt der Soloth. Bank gegenüber eine vollständige und würde es daher für die Kantonalbank auch sein müssen. Nur der Gewinn ist, vorausgesetzt den nämlichen Geschäftskreis, nämlichen Umsatz und die nämliche tüchtige Direktion ein grösserer für den Staat.»¹⁵⁹

In Josef Schilds Augen hätte also der Staat nur zu gewinnen gehabt, wie die als Beispiele angegebenen Kantone Bern, Zürich, Luzern, Graubünden, Waadt, St. Gallen, Freiburg, Neuenburg und Baselland mit ihren kantonalen Banken. 160

```
156 ebd.
157 KRV 1878, S. 35.
158 ebd.
159 ebd.
160 KRV 1878, S. 36.
```

Schilds Motion fand vorerst Unterstützung von regierungsrätlicher Seite. Sowohl Landammann Urs Heutschi («Weil ich den Antrag an und für sich grundsätzlich für richtig halte, bin ich dafür denselben erheblich zu erklären.»¹⁶¹) als auch Regierungsrat Wilhelm Vigier («Ich anerkenne die Richtigkeit der Ansicht des Antragstellers.»¹⁶²) sprachen sich dafür aus, das Geschäft einmal genau zu prüfen.¹⁶³ Aus den Voten beider Regierungsräte war jedoch eine gewisse Skepsis nicht zu überhören (Heutschi: «Bei der Untersuchung aber wird es sich fragen, ob wir den jetzigen blühenden Zustand ändern wollen mit der Aussicht auf einen ungewissen Nutzen.» Vigier: «Volkswirtschaftlich mag ein Vortheil vorhanden sein, ob aber auch in finanzieller Beziehung muss noch bezweifelt werden.»¹⁶⁴).

Fanden die beiden Regierungsräte immerhin noch positive Aspekte bei Schilds Motion, so entpuppte sich Simon Kaiser, Direktor der Solothurnischen Bank, von Anfang an als klarer Gegner des Vorstosses. Er zweifelte nicht nur daran, dass der Staat die von Schild erwarteten Gewinne machen würde («Erstens werden sich die gehegten Illusionen nicht erfüllen.»¹⁶⁵), sondern er gab auch seiner Überzeugung Ausdruck, dass bei einer allfälligen Errichtung eines neuen Instituts die Solothurnische Bank kaum verschwinden würde («Zweitens wird neben der Kantonalbank die Aktionärbank fortbestehen.»¹⁶⁶). Zwar stimmte Kaiser – wohl aus taktischen Gründen (es ging ja erst darum, den ganzen Fragenkomplex einmal zu untersuchen und dann zu diskutieren) – dem von Vigier leicht modifizierten Antrag, den der Kantonsrat prompt für erheblich erklärte, ¹⁶⁷ zu. ¹⁶⁸ Doch in einem sechs Monate später gedruckt herausgekommenen Memorial an den Regierungsrat wandte sich Kaiser ganz klar gegen die Absichten Schilds.

Nach Ansicht Kaisers war schon eine von Schilds Grundvoraussetzungen falsch: «Was berechtigt ihn zur Annahme, dass ein Steuergesetz noch in weiter Ferne liege? Strenge er sich einmal an, ein richtiges Steuergesetz zu entwerfen, dem Kantonsrathe vorzulegen und das Volk über die Annahme abstimmen zu lassen!» 169 Auch am Hauptmotiv

¹⁶¹ KRV 1878, S. 37.

¹⁶² ebd.

¹⁶³ Vigier stellte denn auch einen gegenüber der Motion Schild leicht veränderten Antrag foldenen Inhalts: «Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob laut Art. 12 des Bankgesetzes die bestehende Solothurnische Bank aufgelöst und eine reine Kantonalbank gegründet werden soll.» (KRV 1878, S. 37).

¹⁶⁴ KRV 1878, S. 37.

¹⁶⁵ KRV 1878, S. 39.

¹⁶⁶ ebd.

¹⁶⁷ KRV 1878, S. 40.

¹⁶⁸ KRV 1878, S. 39.

¹⁶⁹ Memorial Kaiser, S. 2.

Schilds, der Vermehrung der Staatseinnahmen, meldete Kaiser Zweifel an: «Ich behaupte, dass die alleinigen Einnahmen, welche (der Staat) aus einer allfälligen Kantonalbank erzielen wird, nicht so gross sein werden, als der Antheil, den er jetzt aus der gegenwärtig bestehenden Bank bezieht. (...) Es wird deshalb die Frage erlaubt sein, wozu denn die bestehende Bank beseitigt und durch eine Kantonalbank ersetzt werden soll, oder richtiger gesprochen, warum der Kanton sein Geld aus der bestehenden Bank herausziehen und damit eine Kantonalbank gründen will.»¹⁷⁰

Abgesehen von den Unsicherheiten im rechtlichen Standpunkt («Da ist die Frage erlaubt, ob es gehörig sei, die Actionäre den Reservefond bilden helfen zu lassen, die nach der Bildung desselben aber fortzuschicken?»¹⁷¹), drohte Kaiser wie schon zuvor im Kantonsrat mit einem Konkurrenzinstitut: «...nehme ich als sehr wahrscheinlich an, dass die gegenwärtig bestehende Bank mit dem gleichen oder einem andern Kapital den Geschäftsbetrieb fortsetzen wird.»¹⁷² Mit der damit verbundenen Teilung der Geschäfte würde der Staat wiederum weniger Gewinn machen, als dies von Schild berechnet worden war.

Inwiefern Kaisers Memorial den Regierungsrat in seiner Stellungnahme beeinflusst hat, ist natürlich schwer zu beurteilen. Jedenfalls setzte sich die Regierung in ihrem Bericht und Antrag sehr kritisch mit der Motion Schild auseinander. Landammann Urs Heutschi als Berichterstatter machte einen kurzen Rückblick auf das Gedeihen der Solothurnischen Bank, deren bisheriger Zweck erreicht worden und die immer noch ein Bedürfnis sei. 173

Vom juristischen Standpunkt her gesehen hatte der Staat laut Heutschi keine Veranlassung, die Bank aufzuheben. Er musste keine Garantiezahlungen leisten, sondern hatte im Gegenteil noch finanziellen Nutzen gezogen. «Wir gelangen desshalb zur Ansicht, es seien derzeit keine Gründe vorhanden, die an der Hand des Bankgesetzes eine Auflösung der Bank erfordern.»¹⁷⁴

Was die finanzielle Seite anbelangte, gab die Regierung dem Antragsteller zwar recht: «Es ist ein einfaches Rechenexempel, dass die Staatskasse doppelt so viel erhielte, wenn sie den Gewinn, den die Bank erzielt, einzig behalten könnte, statt ihn zu gleichen Theilen mit dem Associé, den Privataktionären, zu theilen.»¹⁷⁵ Doch gab die Regierung ehrlicherweise selber zu, dass finanzielle Motive nicht ausschlagge-

```
170 Memorial Kaiser, S. 2/3.
```

¹⁷¹ Memorial Kaiser, S. 5.

¹⁷² Memorial Kaiser, S. 7.

¹⁷³ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 5.

¹⁷⁴ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 9/10.

¹⁷⁵ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 10/11.

bend gewesen seien für die Gründung der Solothurnischen Bank: «Wir müssen (...) nicht ausser Acht lassen, dass die Errichtung der Bank nicht aus Gründen des finanziellen Gewinns und der Einnahmenvermehrung der Staatskasse erfolgte, sondern zum Zwecke hatte, die Geldbedürfnisse des Ackerbaus, des Handels und der Industrie möglichst billig zu vermitteln.»¹⁷⁶

Urs Heutschi äusserte weitere Bedenken. So habe der Gesetzgeber wohl die Aufhebung der Bank vorgesehen, «jedoch nur im Falle die Voraussetzungen des Gesetzes nicht eintreffen sollten. Diese Voraussetzungen sind aber eingetroffen.»¹⁷⁷ Zudem hielt der Regierungsrat wegen der unsicheren wirtschaftlichen Lage den Zeitpunkt für eine Änderung im solothurnischen Bankensystem für ungünstig («Die Geld- und Kreditverhältnisse sind dermalen schwierige, es ist angezeigt, sie nicht noch schwieriger zu machen.»¹⁷⁸).

Aus all diesen Gründen beantragte der Regierungsrat, «es sei auf die Motion des Herrn Kantonsrath Schild betreffend die Auflösung der solothurnischen Bank und Gründung einer Kantonalbank dermalen nicht einzutreten.»¹⁷⁹

Der Grundtenor der regierungsrätlichen Erläuterungen zum Projekt Schilds war zwar nicht unbedingt negativ. Jedoch war deutlich die Angst vor allzu grossem Risiko zu spüren, so dass die Regierung – getreu dem Motto «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach» – wohlweislich beim Status quo bleiben wollte.

Die am 27. November 1878, acht Tage nach Veröffentlichung des Heutschi-Berichts, gewählte kantonsrätliche Kommission entschied am 10. März 1879, sich der Meinung des Regierungsrates anzuschliessen und die Motion Schild ebenfalls abzulehnen. 180 Der Entscheid des Gremiums fiel zwar einstimmig, doch wohl nur deshalb, weil Motionär Josef Schild der Sitzung aus unbekannten Gründen ohne Entschuldigung fernblieb. 181

Als Berichterstatter der Bankkommission eröffnete Urs Vigier die kantonsrätliche Debatte über die Schild-Motion vom 1. April 1879. Vigier nannte den Hauptgrund, weshalb er und mit ihm auch die Kommission gegen den Antrag waren: «Es ist nicht gut, wirthschaftliche Institute in allzugefährliche Beziehungen zum Finanzwesen des Staa-

¹⁷⁶ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 14.

¹⁷⁷ ebd

¹⁷⁸ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 15.

¹⁷⁹ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 16.

¹⁸⁰ Protocoll der Bankkommission. Sitzung Dienstag den 10. März 1879. In: RRA 1879-80, Kantonsrath, Nr. 34.

¹⁸¹ ebd.

tes zu setzen und dieselben in die politischen Wirren miteinzubeziehen.»¹⁸² Wie recht Vigier mit seinem Argument fast 20 Jahre später bekommen sollte, konnte er zu jenem Zeitpunkt noch kaum erahnen...

Vigier erachtete – wie schon der Regierungsrat in seinem von Autor Urs Heutschi zu Beginn der Debatte verlesenen schriftlichen Bericht – den Zeitpunkt von Schilds Vorstoss für ungünstig: «In der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krisis würde nicht nur die Bank leiden, sondern der Staat als solcher, wie umgekehrt auch die Bank bei politischen Krisen mitleiden müsste. (. . .) Es wird (. . .) der Motionsteller zugestehen müssen, dass man eine so wichtige Operation wenigstens auf ruhigere Zeiten verschieben müsse.» Vigier befürchtete auch eine zu grosse Konkurrenz für die Kantonalbank, wenn – was er erwartete – die Privataktionäre der Solothurnischen Bank ein neues Institut gründen würden. 184

Motionär Josef Schild erklärte sich in seinem Votum mit dem Bericht des Regierungsrates «zum grossen Theile einverstanden», 185 gab jedoch etwas seiner Verwunderung Ausdruck, dass der Regierungsrat seine Pläne trotz der zugegebenermassen positiven Aspekte missbilligte: «Nach den verschiedenen Vordersätzen würde man meinen, die Regierung komme zu anderen Schlüssen; es geht ihr aber, wie jenem Richter, der beiden Parteien Recht gab und dann auf das Unzukömmliche aufmerksam gemacht dem Interpellanten die Antwort gab, er habe auch Recht.» 186

In einem Punkt gab Schild, der im übrigen den Verdacht äusserte, das Kaiser-Memorial habe dem Regierungsrat «Angst eingeflösst»¹⁸⁷ und im weiteren sein Argument wiederholte, «es sollte (...) der Staat, der das volle Risiko trägt, auch den Gewinn einstecken», ¹⁸⁸ der Regierung überraschenderweise ohne Wenn und Aber recht: auch er erachtete es als «richtig, dass gegenwärtig nicht gerade der günstigste Moment ist, ein neues Institut ins Leben zu rufen.»¹⁸⁹

Seine aus dem Memorial bekannten Argumente wiederholte Simon Kaiser: er machte auf den Unsicherheitsfaktor aufmerksam, der mit einem Wechsel der Bankverhältnisse verbunden wäre, warnte vor dem

```
<sup>182</sup> KRV 1879, S. 38.
<sup>183</sup> KRV 1879, S. 38/40.
<sup>184</sup> KRV 1879, S. 39.
<sup>185</sup> KRV 1879, S. 41.
<sup>186</sup> ebd.
<sup>187</sup> ebd.
<sup>188</sup> KRV 1879, S. 42.
<sup>189</sup> ebd.
```

Verlust bisher sicherer Staatseinnahmen und drohte erneut mit der Errichtung einer Privatbank. 190

Gegen den von Schild erhobenen Vorwurf, beiden Seiten Recht zu geben, wandte sich Regierungsrat Urs Heutschi. Wohl anerkannte er die guten Seiten der Motion, doch reichten ihm diese nicht aus, um den bisherigen Zustand zu ändern.¹⁹¹

Heutschi liess aber keinen Zweifel offen, dass die Regierung ihre Ansicht in einigen Jahren durchaus wieder ändern könnte. In Anspielung auf Schilds Eventualantrag meinte er: «Das Wort 'dermalen' ist nur aus dem Grund in den Antrag der Regierung aufgenommen worden, um zu konstatiren, dass sich der Staat jederzeit das ihm zustehende Recht zur Aufhebung der Bank wahrt.»¹⁹²

Wie zu erwarten war, blieb die Motion Schild in der Abstimmung gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag in der Minderheit. ¹⁹³ Interessantes Detail: knapp ein halbes Jahr nach der Debatte über die Gründung einer Kantonalbank gab deren Urheber, Josef Schild, seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. ¹⁹⁴ Ob aus Enttäuschung über das Scheitern seines Vorstosses oder aus einem anderen Grund, ist nicht bekannt. Die Tatsache, dass er nur gerade fünf Jahre im Amt war, lässt eher ersteres vermuten.

3.3. Die Motion von Arx 1882

Mit Schilds Rückzug von der politischen Bühne war das Thema Kantonalbank allerdings nicht verschwunden. Dauerte es nach Johann Kunz' Antrag 1846 32 Jahre, bis wieder jemand die Gründung einer Kantonalbank aufs Tapet brachte, so liess nach Josef Schilds Scheitern der nächste Vorstoss nicht lange auf sich warten – nämlich nur gerade vier Jahre.

Am 15. März 1882 reichte der ein Jahr zuvor gewählte Kantonsrat Casimir von Arx die folgende Motion ein: «Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob das Verhältnis des Staates zur Soloth. Bank in dem Sinne geändert werden solle, dass letztere in eine reine Staatsbank umgewandelt werde und ob die Hypothekarkasse, eventuell auch die Kantonalersparniskasse nicht mit der neu konstituirten Bank zu vereinigen seien.»¹⁹⁵

Die am folgenden Tag vom Kantonsrat erstmals kurz diskutierte Motion unterschied sich also grundsätzlich nicht von derjenigen

¹⁹⁰ KRV 1879, S. 43/44.

¹⁹¹ KRV 1879, S. 45.

¹⁹² KRV 1879, S. 46.

¹⁹³ ebd.

¹⁹⁴ KRV 1879, S. 253.

¹⁹⁵ KRV 1882, S. 20.

Schilds vier Jahre zuvor. Und auch von Arx' Hauptargument war das gleiche – der Staat solle durch Übernahme der Bank seinen Haushalt verbessern: «Bei unserer knappen Finanzlage ist der Staat angewiesen, auf Vermehrung seiner Einnahmen möglichst bedacht zu sein.»¹⁹⁶

Weil es bei dieser ersten Behandlung ja nur darum ging, ob die Motion überwiesen werden sollte oder nicht, blieben lange Voten vorerst aus. So beschränkte sich Simon Kaiser auf die Bemerkung, «dass der Staat nicht Liquidator der Bank ist. Er kann die Liquidation allerdings beschliessen, allein die Aktionäre bestimmen den Modus»¹⁹⁷ – ein Punkt übrigens, der später zu grossen Streitigkeiten Anlass gab.

Nachdem sich unter anderem auch Regierungsrat Urs Heutschi dafür ausgesprochen hatte, wurde die Motion von Arx erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Begutachtung überwiesen. 198

Der Regierungsrat liess sich dann erstaunlich viel Zeit, und als er 15 Monate nach von Arx' Lancierung der Motion, am 1. Juni 1883, vor den Kantonsrat trat, hatte er erst noch nichts Konkretes in den Händen. Regierungsrat Heutschi: «Der Chef des Finanzdepartements¹⁹⁹ ist mit seiner Arbeit zu spät fertig geworden, so dass der Regierungsrath nicht mehr die nöthige Zeit fand, um die Vorlage endgültig festzustellen, weshalb sie in dieser Sitzung nicht mehr eingebracht werden kann. Er hat jedoch gestützt auf die Berichterstattung des Departementes nach Einsicht des daherigen Entwurfes beschlossen, auf die Motion des Hrn. C. von Arx prinzipiell einzutreten und wird den Entwurf im Verlaufe des Monats Juni berathen.»²⁰⁰

Die Regierung beantragte daher, «es sei in dieser Session eine Kommission zur Vorberathung des Berichtes und Antrages des Regierungsrathes über die Motion von Arx aufzustellen.»²⁰¹

Nachdem der regierungsrätliche Antrag angenommen worden war,²⁰² wählte das Büro des Kantonsrates die «Commission zur Vorberathung der Bankfrage».²⁰³ Diese zählte – gemäss einem Antrag Simon Kaisers²⁰⁴ – 13 Mitglieder und umfasste unter anderen Antragsteller Casimir von Arx sowie die beiden Bankdirektoren Simon Kaiser und Leo Niggli.²⁰⁵

```
196 KRV 1882, S. 39.
197 ebd.
198 ebd.
199 Jakob Sieber.
200 KRV 1883, S. 49.
201 ebd.
202 KRV 1883, S. 50.
203 KRV 1883, S. 56.
204 vgl. KRV 1883, S. 50.
205 KRV 1883, S. 56.
```

Die Errichtung einer Kantonalbank stand danach auf der Traktandenliste der Herbstsession des Kantonsrates vom November 1883.²⁰⁶ Weil der Rat in Verzug kam, beschloss er, die Bankfrage – zusammen mit etlichen weiteren Geschäften – auf eine ausserordentliche Versammlung im Frühjahr 1884 zu vertagen.²⁰⁷ Man darf allerdings bezweifeln, ob die Bankfrage im November 1883 wirklich spruchreif gewesen wäre. Es erweckt nämlich den Eindruck, als ob die Verzögerung sehr gelegen kam. Denn mit der Behandlung des Themas Kantonalbank befasste sich der Kantonsrat weder in der Februar-, noch in der März- oder Mai-Sitzung des Jahres 1884, womit der Verdacht erhärtet wird, dass das Geschäft absichtlich verschleppt wurde. Und als die Bankfrage dann im November endlich vor den Kantonsrat kam, wurde sie umgehend wieder auf den Beginn des Jahres 1885 verschoben! Immerhin wurde diesmal ein genaues Datum zur Behandlung des Themas fixiert.²⁰⁸

Verblüffend an der ganzen Sache ist, dass der Bericht und Antrag des Regierungsrates zu diesem Geschäft (vgl. Seite 48) seit Anfang 1884 gedruckt vorlag, so dass einer Behandlung durch das Parlament eigentlich nichts mehr im Wege hätte stehen sollen.

Als sich der Kantonsrat am 7. Januar 1885 wie vereinbart mit der Bankreform befassen wollte, drohte die Verschleppungstaktik von neuem. Josef Adler beantragte nämlich, wegen der Abwesenheit des für 1885 zum Kantonsratspräsidenten gewählten Simon Kaiser («Sein Votum ist sehr wichtig und es schickt sich, dass derjenige, der während 28 Jahren Leiter der Bank gewesen, auch bei deren Begräbnis anwesend sei.»²⁰⁹) die Debatte «auf morgen, eventuell übermorgen» oder, wenn Kaiser auch dann nicht kommen kann, um «vielleicht 14 Tage»²¹⁰ zu verschieben.²¹¹ Weil sich aber Kaiser laut Kantonsratsvizepräsident Oskar Munzinger für die ganze Session entschuldigt hatte, ging der Rat nicht auf Adlers Vorschlag ein. Wohl stimmte er einer

²⁰⁶ KRV 1883, S. 58.

²⁰⁷ KRV 1883, S. 154.

²⁰⁸ KRV 1884, S. 137.

²⁰⁹ KRV 1885, S. 4.

²¹⁰ ebd.

Warum Simon Kaiser, trotz seiner Eigenschaft als Kantonsratspräsident, der Debatte nicht beiwohnte, ist nicht ganz geklärt. Der in einem späteren regierungsrätlichen Bericht enthaltenen Version, Kaiser sei krank gewesen, widerspricht die Tatsache, dass er sich für die ganze Sessionsdauer entschuldigt hatte (KRV 1885, S. 5). Immerhin hatte Kaiser schon bei der vorangegangenen November-Sitzung angedeutet, dass er wegen des Jahresrechnungs-Abschlusses der Solothurnischen Bank möglicherweise an einer Januar-Sitzung nicht teilnehmen könne. Aus diesem Grund hatte Kaiser – allerdings erfolglos – einen Antrag auf Verschiebung der Debatte auf den Februar eingebracht (KRV 1884, S. 137).

24stündigen Verschiebung zu, doch für den folgenden Tag wurde die «Behandlung der Bankfrage zum definitiven Beschluss erhoben.»²¹²

Als der Kantonsrat am 8. Januar die Debatte über die Kantonalbank-Gründung aufnahm, lag ihm die Stellungnahme der Regierung – wie auf Seite 47 kurz erwähnt – gedruckt vor. In seinem 81 Seiten umfassenden «Bericht und Antrag über die Bankreform» legte Landammann Jakob Sieber den Standpunkt des Regierungsrates ausführlich dar.

Dabei fällt die in einigen Punkten recht deutliche Kehrtwendung der Regierung gegenüber ihrer Haltung zur Schild-Motion nur sieben Jahre zuvor auf. Obwohl Sieber mit Genugtuung konstatierte, dass der Staat bisher «nicht nur nicht zu Schaden kam, sondern aus seiner Betheiligung einen Gewinn bezog» und auch die Meinung vertrat, der Staat habe bei der Solothurnischen Bank «vorderhand mit der übernommenen Garantie nichts zu befürchten», ²¹³ wurde doch in beiden Bereichen – Gewinnbeteiligung und Garantie des Staates – Kritik laut.

Nach einer von Sieber vorgelegten Zusammenstellung kassierte der Staat pro Jahr von den drei Instituten, an denen er beteiligt war, «nur» rund 33 000 Franken (Solothurnische Bank: 651 862.50 in 25 Jahren $\stackrel{?}{=}$ 26 074.50 pro Jahr; Hypothekarkasse: 30 029.16 in 14 Jahren $\stackrel{?}{=}$ 2145 pro Jahr; Kantonal-Ersparniskasse: 234 032.09 in 46 Jahren $\stackrel{?}{=}$ 5087.65 pro Jahr). Weil nach Ansicht des Regierungsrates «der Nutzen, der sich dem Staat aus den 3 Anstalten sowohl auf direktem wie indirektem Wege ergibt, (. . .) nicht im Verhältnisse zur Leistung und zum Risiko des Staates» stand, bildete nach Meinung Siebers – und da tönt es doch wesentlich anders als noch 1878 – «das bestehende Garantieverhältniss (. . .) desshalb einen triftigen Grund zur Auflösung der Banken.» ²¹⁵

Sieber weiter: «Drei Staatsinstitute (...) für unseren Kanton sind zuviel. (...) Die Dreigestaltung zersplittert die Kräfte und die intensive Mitwirkung des Staates und verunmöglicht die indirekten Vortheile (billigere Hypothek-Darleihen), die bei zweckmässigerer Organisation geboten werden könnten.»²¹⁶

Mit der Reform erhoffte sich die Regierung also nicht nur einen grösseren Profit für die Staatskasse (Sieber bezifferte ihn nach einer recht komplizierten Rechnung auf 87873 Franken jährlich²¹⁷), sondern auch eine Verbesserung der Bankverhältnisse, womit der Grün-

²¹² KRV 1885, S. 5.

²¹³ Bericht und Antrag Bankreform, S. 13.

²¹⁴ Bericht und Antrag Bankreform, S. 19/20.

²¹⁵ Bericht und Antrag Bankreform, S. 23.

²¹⁶ Bericht und Antrag Bankreform, S. 27/28.

²¹⁷ vgl. Bericht und Antrag Bankreform, S. 38-40.

dungszweck der bestehenden Institute weitgehender hätte erfüllt werden sollen. Wenn es allerdings einige Seiten weiter hinten heisst: «Wir wollen aus der Bankreform nicht ein Finanzgeschäft zu Gunsten der Staatskasse machen, sondern der Zweck soll dahin zielen, den Kreditbedürftigen, namentlich dem Grundbesitze, billigeres Geld zu verschaffen»,²¹⁸ so tönt das dann doch etwas zu beschönigend und idealistisch.

Gemäss regierungsrätlichem Vorschlag sollten die Solothurnische Bank und die Hypothekarkasse nicht liquidiert, sondern ihre Aktiven und Passiven von der Kantonalbank übernommen werden, während die Kantonal-Ersparniskasse, welche die Hypotheken und Liegenschaften von der Hypothekarkasse zu übernehmen hätte, im bisherigen Rahmen weiterexistieren sollte.²¹⁹

Bei allem Optimismus der Regierung war in Siebers Bericht schon etwas, wenn auch noch wenig und weit entfernt am Firmament, zu sehen von jenen dunklen Wolken, welche die Bankreform mit sich bringen sollte. Denn der an sich 750000 Franken betragende Reservefonds²²⁰ der Solothurnischen Bank wurde vom Landammann nur mit 600000 Franken in seine Kalkulationen einbezogen, weil die Bank «vom Reservefond eine Summe von Fr. 150000 zu Abschreibungen pro 1883 und 1884 verwenden müsse, um die Bilanz von dubiosen Posten zu säubern.»²²¹ Trotzdem gab sich Sieber zuversichtlich, dass der Reservefonds einer neuen Kantonalbank, welcher bei der Gründung ja bereits 420000 Franken betragen würde (300000 von der Solothurnischen Bank²²² und 120000 von der Hypothekarkasse), innert drei oder vier Jahren auf eine Million Franken anwachsen würde.²²³ (Sobald er die Summe von einer Million überschritt, sollte danach der Gewinn an die Staatskasse abgeliefert werden.²²⁴)

Aus den hier kurz erläuterten drei Hauptgründen (zu weitgehende Staatsgarantie, Konkurrenzverhältnis der drei bestehenden «halbstaatlichen» Institute, Vermehrung des staatlichen Gewinns bei «Fusion» von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, auf die Motion von Arx einzutreten.²²⁵

- ²¹⁸ Bericht und Antrag Bankreform, S. 56.
- ²¹⁹ Bericht und Antrag Bankreform, S. 30.
- ²²⁰ So viel hatte das Bankgesetz von 1857 als Maximum vorgesehen.
- ²²¹ Bericht und Antrag Bankreform, S. 35.
- ²²² 50 Prozent von 600 000 Franken (die andere Hälfte ginge an die privaten Aktionäre).
 - 223 Bericht und Antrag Bankreform, S. 41.
 - ²²⁴ Bericht und Antrag Bankreform, S. 74.
 - ²²⁵ Bericht und Antrag Bankreform, S. 43.

Im anschliessenden Bericht zum Gesetzesvorschlag wiederholte der Regierungsrat, der die Bankreform an seiner Sitzung vom 16. Februar 1884 abschliessend behandelte, 226 seine Ansicht, dass die hängigen Bankprobleme nur mit der Aufhebung der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse zu lösen seien. Denn «jegliche andere Reorganisation auf dem Wege einer Gesetzesrevision ist abhängig von der Zustimmung der Aktionäre und da in der Aktionärversammlung beider Institute die Privataktionäre ein bedeutendes Übergewicht in der Stimmenzahl besitzen, so ist der Wille des Gesetzgebers in dieser Beziehung demjenigen der Privataktionäre untergeordnet.»²²⁷

Warum aber wollte der Regierungsrat die Kantonal-Ersparniskasse nicht in die Kantonalbank integrieren? Auf diese Frage gab Sieber zwei Antworten: «1. Bei Vereinigung aller Institute in Eines entsteht ein für unsere bescheidenen Verhältnisse zu grosses, schwer zu leitendes Geschäft von ca. 50 à 55 Millionen Bilanz, was wir für unzweckmässig erachten. (...) 2. Die Kantonal-Ersparniss-Casse soll Sparcasse bleiben und nicht den Charakter eines auf Gewinn berechneten Bankinstitutes annehmen.»²²⁸ – Zumal sich nach Ansicht Siebers ihre Organisation in fast 50jähriger Praxis bewährt hat.²²⁹

Wurden bei früheren Diskussionen um die Errichtung einer Kantonalbank Befürchtungen laut, die Vermischung von Staat und Bank könnte zu Friktionen führen, so hatte Sieber (ex posteriori liesse sich sagen: ausgerechnet er!) in dieser Beziehung überhaupt keine Bedenken: «Bei unsern demokratisch entwickelten Staatsverhältnissen laufen wir wohl keine Gefahr, dass die Staatsbankinstitute zu politischen Zwecken ausgenützt und etwa aus politischen Rücksichten sich zu unsoliden Geschäften oder zur Parteilichkeit versteigen werden.»²³⁰ Wenn man weiss, was nur kurze Zeit später passiert ist, wirken diese Worte wie blanker Hohn.

Während die – ohnehin nicht sonderlich gut zu Buche stehende – Hypothekarkasse, die gleich wie die Solothurnische Bank am 18. Februar 1884 vom Regierungsrat über dessen Absichten orientiert

²²⁶ RRA 1884, Bank, Nr. 377.

²²⁷ Bericht und Antrag Bankreform, S. 48/49.

²²⁸ Bericht und Antrag Bankreform, S. 52.

²²⁹ Die Kantonal-Ersparniskasse blieb bis heute ein selbständiges Institut. Schon 1895 waren aber 80 Prozent ihrer Gelder bei der Kantonalbank angelegt, und ein Jahr später figurierte das Guthaben der Kasse erstmals in der Bilanz der Kantonalbank, die de facto zur Verwalterin des ältesten kantonalen Geldinstituts geworden war (vgl. Stampfli, Kantonalbank, S. 35/36). Seit 1943 leitet und verwaltet die Kantonalbank die Kantonal-Ersparniskasse offiziell (Stampfli, Bankwesen, S. 308 und Püntener, S. 25).

²³⁰ Bericht und Antrag Bankreform, S. 58.

wurde, ²³¹ dem regierungsrätlichen Vorschlag keine grosse Opposition entgegensetzte, meldete die Solothurnische Bank – keineswegs überraschend – viele Vorbehalte an. Sie verlangte erst vom Regierungsrat eine Verlängerung der Beratungsfrist (welcher zugestimmt wurde)²³² und brachte dann in Broschürenform eine «Gesetzliche Vernehmlassung» über die geplante Bankreform heraus. In dem von Direktor Simon Kaiser verfassten und an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates gerichteten Büchlein wurde das Recht des Kantonsrates bestritten, die Solothurnische Bank so ohne weiteres aufzuheben; dazu sei der Rat nur berechtigt, wenn die Bank den Zweck nicht mehr erfülle.²³³ Nach Ansicht Kaisers waren Verbesserungen sicher möglich, allerdings ohne die Solothurnische Bank in eine Kantonalbank umzuwandeln, sondern indem die «Leistungsfähigkeit»²³⁴ der Bank auf andere Weise erreicht wird. Zudem sei das Risiko des Staates bei einer neuen Kantonalbank nicht kleiner als bei einer Garantie der Solothurnischen Bank. 235

Aus diesen Gründen kam Kaiser zum Schluss, dass «der Regierungsrath keine Gründe hat, den gegenwärtigen Bestand der Bank zu verändern» und es kann – weil die Anwendbarkeit von Art. 12 des Bankgesetzes nicht vorhanden ist – «die Aufhebung (...) nicht beschlossen werden.»²³⁶

Bereits ein Jahr zuvor hatte Simon Kaiser in einer Artikelserie²³⁷ im «Solothurner-Tagblatt» unter dem Titel «Eine zukünftige Kantonalbank»²³⁸ seinen Widerstand gegen die von Casimir von Arx' Motion in Gang gebrachten Veränderungen angekündigt. Schon damals brachte Kaiser die bekannten zwei Hauptargumente: Die Errichtung einer Kantonalbank müsse nicht gleichbedeutend mit der Aufhebung der Solothurnischen Bank sein («... besteht eine Schwierigkeit nicht im Vorschlag an und für sich, sondern darin, dass durch den Vorschlag Dasjenige, das 1857 geschaffen worden ist und gegenwärtig ganz lebensfähig besteht, beseitigt werden soll.»²³⁹) und der Staat habe kein Recht zur Auflösung der Solothurnischen Bank («... würde ein Akt

²³¹ RRA 1884, Bank, Nr. 389.

²³² RRA 1884, Bank, Nr. 455.

²³³ Gesetzliche Vernehmlassung, S. 2/7.

²³⁴ Was darunter zu verstehen war, wurde allerdings nicht präzisiert.

²³⁵ Gesetzliche Vernehmlassung, S. 10/11.

²³⁶ Gesetzliche Vernehmlassung, S. 23.

²³⁷ Die Serie war gezeichnet mit dem Kürzel «K.»; dass es sich dabei um *Simon Kaiser* handeln musste, war spätestens nach der vierten Folge klar, als «K.» von seiner 25jährigen Erfahrung in einem Bankbetrieb sprach (ST Nr. 129, 2.6.1883).

²³⁸ ST Nr. 125-127 und 129, 29.-30.5.1883 und 2.6.1883.

²³⁹ ST Nr. 126, 30.5.1883.

der Willkür begehen.»²⁴⁰). Kaiser, der hierbei bereits ankündigte, dass er im schlimmsten Fall bis vor Bundesgericht gehen würde, bestritt jedoch trotz der vorher gemachten Einschränkung generell die Existenzberechtigung einer Kantonalbank: «Ein Bedürfniss ist (. . .) die Schaffung einer Kantonalbank durchaus nicht.»²⁴¹ Und Kaiser warnte auch vor der Hoffnung, der Staat könne mit der geplanten Bankreform ein grosses Geschäft machen: «Die Gefahren für den Kanton werden nur grösser.»²⁴²

Interessanterweise deckte sich die Linie des «Solothurner-Tagblattes» jedoch nicht in allen Zügen mit Kaisers Ansichten. So erschien Anfang 1885 ein mit «Eingesandt» gezeichneter und in der Ich-Form geschriebener Artikel unter dem Titel «Die Bankreform», in welcher Kaiser völlig zuwiderlaufende Ansichten geäussert wurden: «Ich bin überzeugt, dass die Diskussion im Kantonsrath diesen spasshaften Flausen – der Staat habe das Recht nicht, die beiden Banken zu übernehmen – ein Ende bereiten wird.»²⁴³

Die Positionen waren also bezogen, als der Kantonsrat am 8. Januar 1885 über die Bankreform debattierte. Urs Heutschi, als Berichterstatter des Regierungsrates erster Redner, wiederholte noch einmal die wichtigsten, bereits aus dem Sieber-Bericht bekannten Argumente der Regierung: Die bisherigen Übelstände seien «zu weitgehende Staatsgarantie (...), Zersplitterung der Kräfte in gegenseitiger Concurrenz, ungleiche Vertheilung der Lasten und zu grosse Verwaltungskosten.»²⁴⁴ Am erstaunlichsten ist der Sinneswandel der Regierung gegenüber der Motion Schild sieben Jahre zuvor im folgenden, von Heutschi angesprochenen Punkt: «So viel ist klar, dass die Soloth. Bank den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entsprochen hat.»²⁴⁵ Da tönte es doch 1878 im sinnigerweise ebenfalls von Heutschi verfassten (!) regierungsrätlichen Bericht zum Schild-Vorstoss noch bedeutend anders: «Ist der Zweck, den der Gesetzgeber bei der Gründung des Instituts im Auge hatte, erreicht worden oder nicht? So können wir diese Frage kurz und entschieden mit Ja beantworten.»²⁴⁶ Verblüffend ist aber nicht nur die Kehrtwendung der Regierung, sondern ebenso sehr die Tatsache, dass Heutschi mit keinem Wort auf die Motion Schild und seine damalige Haltung dazu einging!

```
    240 ebd.
    241 ST Nr. 127, 31.5.1883.
    242 ebd.
    243 ST Nr. 4, 6.1.1885.
    244 KRV 1885, S. 5.
    245 ebd.
    246 Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 4/5.
```

Oskar Munzinger, Berichterstatter der kantonsrätlichen Bankkommission, warf der Solothurnischen Bank vor, 1868²⁴⁷ nicht für den öffentlichen Nutzen eingetreten zu sein und stattdessen zu stark auf die eigene Rendite geachtet zu haben. Daher habe sie den Auftrag des Gesetzgebers (Gründungszweck!) nicht erfüllt.²⁴⁸ Munzinger widersprach auch den Behauptungen Simon Kaisers, mit der Bankreform würde für den Staat weniger herausspringen («Was die Rendite anbelangt, ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, es werde die Kantonalbank schlechtere Geschäfte machen, als die beiden bisherigen Institute.»²⁴⁹) und der Staat könne die Solothurnische Bank nicht aufheben («Der Staat hat das Recht, die Aufhebung der bisherigen Institute zu beschliessen und die Art der Liquidation zu bestimmen.»²⁵⁰).

Motionär Casimir von Arx kam in seinem Votum kurz darauf zu sprechen, wie die Zusammenarbeit zwischen Staat und Privataktionären entstanden war: «Dieses Verhältnis mag bei der Gründung nothwendig gewesen sein, um die Creirung der Anstalten überhaupt zu ermöglichen; heute hat es sich nicht nur überlebt, sondern es ist zu einem eigentlichen Missbrauch geworden; es ist ein Zopf, welcher an unserm Staatsleben hängen geblieben ist.»²⁵¹ Da heute eine solche Abmachung nicht mehr unterzeichnet würde, forderte von Arx dessen Änderung. Kein offenes Ohr hatte der Urheber der Bankreform für den Vorschlag der Bankkommissions-Minderheit, die Kantonal-Ersparniskasse und die Hypothekarkasse zu einer Staatsbank zu verschmelzen und die Solothurnische Bank weiter bestehen zu lassen.²⁵² Von Arx warf den Vertretern dieses Antrags vor, sie handelten unpatriotisch, denn «das gute und lukrative Geschäft soll den Aktionären verbleiben, das unrentable Hypothekargeschäft kann der Staat übernehmen.»²⁵³ Auch Albert Brosi warf der Kommissions-Minderheit vor, sie habe «rein das Interesse der Privataktionäre der Bank im Auge, (...) der Kantonsrat hat aber die Interessen des ganzen Volks zu wahren.»²⁵⁴

Der zur besagten Kommissions-Minderheit gehörende Oberst Wilhelm Vigier²⁵⁵ brachte neben obiger Variante auch den Kompromissantrag in die Runde, dass die Aktionäre der Solothurnischen Bank auf

²⁴⁷ Bei der Diskussion um die obligatorische Amortisation, die zur Gründung der Hypothekarkasse führte (vgl. S. 30).

²⁴⁸ KRV 1885, S. 40.

²⁴⁹ KRV 1885, S. 42.

²⁵⁰ KRV 1885, S. 44.

²⁵¹ KRV 1885, S. 45.

²⁵² vgl. KRV 1885, S. 56/57.

²⁵³ KRV 1885, S. 49.

²⁵⁴ KRV 1885, S. 70.

²⁵⁵ Ein Neffe des Landammanns gleichen Namens.

die staatliche Zinsgarantie verzichten würden, wenn die geplante Fusion fallengelassen würde.²⁵⁶ Josef Adler, auch er Vertreter der Minderheit, forderte eine Sanierung der Hypothekarkasse: «Es liegt uns ein gesunder und ein kranker Körper vor; bevor man zu einer Bluttransfusion schreitet, sollte man andere Heilmittel versuchen.»²⁵⁷ Adler verlangte Verhandlungen zwischen den Aktionären der Solothurnischen Bank und dem Kantonsrat.²⁵⁸

Als erster kam Landammann Wilhelm Vigier – der im übrigen Adlers Forderung nach Verhandlungen mit dem Hinweis konterte, die Solothurnische Bank habe gar kein Interesse an Gesprächen gezeigt («Die Bank wurde eingeladen, sich über den Vorschlag des Regierungsrathes auszusprechen; der Verwaltungsrath, sowie die Aktionärversammlung gaben aber mit grossem Mehr eine verneinende Antwort. Wenn Sie die Vernehmlassung der Bank gelesen haben, werden Sie überzeugt sein, dass ein Übereinkommen nicht möglich ist. ²⁵⁹) – auf die Motion Schild zu sprechen, und er gab auch eine Begründung, weshalb er seine Meinung in den sieben Jahren geändert hatte: «Zur Zeit der Motion Schild war ich gegen Aufhebung der bisherigen Institute und deren Ersetzung durch eine Staatsbank, weil die Geldverhältnisse nicht günstig waren, was aber jetzt der Fall ist.» ²⁶⁰

Ein neues Argument brachte der konservative Kantonsrat Othmar Kully in die Diskussion. Nach seiner Ansicht hatte die Bank dem Bauernstand eher geschadet als genützt: «Manchen Landwirth hört man klagen, wenn die Bank nicht gewesen wäre, hätte er nicht so viel Schulden.»²⁶¹ Er sprach sich deshalb gegen die Staatsbank aus, weil man sonst konsequenterweise weitere Staatsbetriebe errichten müsste, getreu dem Motto: «Wenn der Staat Geldsuchenden Geld gibt, muss er Arbeitssuchenden auch Arbeit verschaffen.»²⁶²

Wie schon vorher angedeutet, erwuchs dem Vorhaben der Regierung seitens der Hypothekarkasse wenig Opposition. Dies unterstreicht auch das Votum von Direktor Leo Niggli vor dem Kantonsrat: «Im Grossen und Ganzen darf behauptet werden, die Hypothekarkasse habe ihren Gründungszweck erfüllt. Sie hat der Landwirthschaft das nöthige Geld zugeführt und zwar früher so billig wie andere Anstalten, allein jetzt kann sie nicht mehr Schritt halten.»²⁶³

```
256 KRV 1885, S. 60.
257 KRV 1885, S. 62.
258 KRV 1885, S. 64.
259 KRV 1885, S. 65.
260 KRV 1885, S. 66.
261 KRV 1885, S. 67.
262 ebd.
263 KRV 1885, S. 71/72.
```

Unter Namensaufruf entschied der Kantonsrat schliesslich mit 77:6 Stimmen, auf die Motion von Arx einzutreten und ein Gesetz zur Errichtung der Kantonalbank auszuarbeiten.²⁶⁴

Es bleibt die Frage, weshalb die Solothurner Legislative und Exekutive in den nur sieben Jahren, die zwischen der Ablehnung der Motion Schild und der Annahme der Motion von Arx lagen, ihre Meinung so radikal änderten. Eine Antwort darauf fällt recht schwer. An sich auf der Hand liegende Gründe erweisen sich als Fehlanzeige. So wäre etwa zu vermuten, dass der Sinneswandel persönlichkeitsbedingt gewesen sei. Nun war zwar Casimir von Arx zum Zeitpunkt des Einbringens seiner Motion praktisch ein parlamentarischer Neuling, mit den entsprechenden neuen Ideen und Impulsen. Doch ansonsten gab es im Kantonsrat keine wesentlichen Veränderungen – wie auch im Regierungsrat: bezeichnenderweise stammte ja der ablehnende Bericht zur Motion Schild von genau jenem Urs Heutschi, der sich vehement für den Antrag von Arx aussprach.

Eine andere Vermutung könnte in die Richtung gehen, dass sich die Staatsfinanzen nach 1878 rapide verschlechterten. Allein auch das war nicht der Fall: betrugen die Defizite der Staatsrechnung zwischen 1870 und 1878 im Durchschnitt über 190000 Franken, so machten sie zwischen 1879 und 1884 nur noch rund 73000 Franken aus, ja 1881 erzielte die Staatsrechnung sogar erstmals seit 14 Jahren wieder einen Überschuss. Von einer Verschlechterung der Staatsfinanzen zwischen den beiden Kantonalbank-Motionen kann also keine Rede sein. Im Gegenteil: Die Staatsrechnung verbesserte sich sogar in bedeutendem Masse – wenn sie auch noch immer in gefährlichem Grad unausgeglichen war.

Auch die Entwicklung der Geschäftsabschlüsse der Solothurnischen Bank scheint keine logischen Gründe für die Meinungsänderung der Politiker zu liefern. Die naheliegende Vermutung, grosse Gewinne hätten den Staat zur Übernahme angeregt, erweist sich ebenfalls als falsch. Denn lagen sie in den Jahren 1875 bis 1877, also vor der Behandlung der Schild-Motion, bei jeweils rund 250 000 Franken, so betrugen sie 1883 und 1884 «nur» noch 135 000 bzw. 164 000 Franken. Ein deutlicher Rückgang ist dabei nicht zu übersehen.

Vielleicht liegt darin aber gerade der Schlüssel des Geheimnisses verborgen. Die sinkenden Gewinnmargen der Solothurnischen Bank waren erste Mahnmale der sich anbahnenden Krise. Erste Verlustge-

²⁶⁴ KRV 1885, S. 74.

²⁶⁵ Die Staatsfinanzen werden ausführlich in Kapitel 11 behandelt, wo auch die Quellenangaben zu finden sind.

schäfte waren bereits bekanntgeworden, andere hatten sich angekündigt. Mag sein, dass die führenden Politiker, von denen ja einige – durch die Organisation der Institute bedingt – ins Bankgeschäft involviert waren, bereits mehr wussten, als sie in den öffentlichen Debatten verrieten und sich mit der Bankreform eine Remedur erhofften – ganz nach dem Motto «Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende».

3.4. Blick auf andere Kantone

Bevor wir auf das Gründungsgesetz der Solothurner Kantonalbank eingehen, sei noch ein kleiner Seitenblick auf die Bankverhältnisse in anderen Kantonen geworfen.

Vor Solothurn hatten bereits Appenzell, Waadt, Baselland, Glarus, Graubünden, Bern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich und Thurgau eine Kantonalbank, ²⁶⁶ von denen Obrecht drei Gruppen unterscheidet: 1. Kantone, die ihrer Kantonalbank von Anfang an die Form einer Staatsbank gaben; 2. Kantone, die ihre Kantonalbank erst in der Form einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung führten (zum Beispiel Solothurn); 3. Kantone, die ihre Kantonalbank heute noch so führen. ²⁶⁷ Interessanterweise wurde bei der Zürcher Kantonalbank, die kurz vor der solothurnischen gegründet wurde, der Regierungsrat «grundsätzlich von jeder Vertretung innerhalb der Verwaltung der Bank ausgeschlossen, da man der Ansicht war, dass eine zu enge Verflechtung mit der staatlichen Exekutive der Anstalt kaum zum Nutzen gereichen könne.» ²⁶⁸ – eine Warnung, die sich die Solothurner nach dem Debakel bei der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse ebenfalls zu Herzen nahmen.

Wie in Solothurn verzeichneten auch andere (Kantonal-)Banken, deren grosses Privileg gegenüber anderen Instituten in der Steuerbefreiung liegt, ²⁶⁹ zum Teil recht grosse Verluste. Wegen Kompetenzüberschreitung des Geschäftsführers in Pruntrut (er gab zu grosse Kredite) verlor die Berner Kantonalbank 1886 1,3 Millionen Franken, ²⁷⁰ die Luzerner Kantonalbank verlor 1911 bei einem Konkurs 2,5 Millionen, ²⁷¹ die Tessiner Kantonalbank drei Jahre später 14 Millionen, ²⁷² die Freiburger Kantonalbank 1921 13 Millionen, ²⁷³ und auch der Gründung

```
<sup>266</sup> Pottmeyer, S. 23.
```

²⁶⁷ Obrecht, S. 35, 43 und 48.

²⁶⁸ Pottmeyer, S. 61.

²⁶⁹ vgl. Pottmeyer, S. 34/35.

²⁷⁰ OW Nr. 13, 13.2.1886.

²⁷¹ Pottmeyer, S. 65.

²⁷² Wetter (Bankkrisen), S. 140.

²⁷³ *Pottmeyer*, S. 72.

der Urner Kantonalbank waren – als wohl grösste Parallele zu Solothurn – Verluste für den Staat durch andere Institute vorausgegangen.²⁷⁴

4. Die Gründung der Solothurner Kantonalbank (Gesetz von 1885)

Mit der Erheblicherklärung der Motion von Arx am 8. Januar 1885 war der Weg frei, die Solothurner Kantonalbank zu gründen. Schon am Tage danach behandelte der Kantonsrat den entsprechenden, im Sieber-Bericht²⁷⁵ bereits enthaltenen Gesetzesvorschlag.

4.1. «Fusion» von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse Nach einer zweitägigen Debatte, in welcher das Wort mehr zu Verwaltungsdetails denn zu grundsätzlichen Fragen ergriffen wurde, verabschiedete der Rat am 10. Januar 1885 das Gesetz.²⁷⁶

Dieses hält in Artikel 4 den – gegenüber den beiden früheren Instituten nicht wesentlich neuen – Zweck der Staatsbank fest: «Unter dem Titel 'Solothurner Kantonalbank' gründet der Kanton Solothurn ein Geldinstitut, das zum Zwecke hat, gegen genügende Sicherheit die zum Betrieb von Landwirthschaft, Handel und Gewerbe nöthigen Geldmittel zu möglichst billigen Bedingungen zu verschaffen und im Allgemeinen dem Geldverkehr auf dem Gebiete des Kantons dienlich zu sein.»²⁷⁷

Während in Artikel 1 und 2 die Aufhebung der Solothurnischen Bank²⁷⁸ und der Hypothekarkasse²⁷⁹ auf den 1. Januar 1886 hin festgehalten wurde, waren die genauen Formalitäten dieser Regelung, die dann zu grossen Missstimmigkeiten zwischen dem Staat und den Aktionären der Solothurnischen Bank führten, in Artikel 3 festgehalten:

«Eine Liquidation der beiden Institute findet nicht statt. Die Aktiven und Passiven derselben gehen auf den 1. Januar 1886 an die Solothurner Kantonalbank über.

Die Aktionäre werden in Anwendung von Art. 13 des Bankgesetzes und Art. 19 des Gesetzes über die Hypothekarkasse aus der Staatskasse in dem Sinne ausgesteuert, dass ihnen der einbezahlte Betrag ihrer Aktien nebst betreffendem Zins vom 1. Januar 1886 an, sowie der verhältnissmässige Antheil am vorhandenen Reservefond in Baar ausbezahlt wird. Über die Höhe des letztgenannten Antheils entscheidet, sofern ein gütliches Übereinkommen mit den Aktionären nicht zu erzielen ist, der Civilrichter. Ein Übereinkommen unterliegt der Genehmigung des Kantonsrathes.»²⁸⁰

- ²⁷⁴ Pottmeyer, S. 66.
- ²⁷⁵ Bericht und Antrag Bankreform, S. 60 f.
- ²⁷⁶ KRV 1885, S. 106.
- ²⁷⁷ Gesetze und Verordnungen 1885, 59. Band, S. 335.
- ²⁷⁸ gemäss Art. 12 des revidierten Bankgesetzes vom 24. April 1861.
- ²⁷⁹ gemäss Art. 19 des Hypothekarkasse-Gesetzes vom 21. November 1868.
- ²⁸⁰ Gesetze und Verordnungen 1885, 59. Band, S. 334/335.